

ZBB 2000, 276

BGB § 426 Abs. 1, §§ 765, 1225 Satz 1, §§ 1273, 398, 401, 412

Keine Umgehung des hälftigen Ausgleichs zwischen Bürgen und dinglichem Sicherungsgeber – „Gläubigerwettlauf“

AG Rosenheim, Urt. v. 29.10.1999 – 12 C 2044/99, NJW-RR 2000, 863

Leitsatz:

Der Grundsatz des hälftigen Ausgleichs zwischen Bürgen und dinglichem Sicherungsgeber entsprechend § 426 Abs. 1 BGB kann nicht dadurch umgangen werden, daß der dingliche Sicherungsgeber – statt den Gläubiger zu befriedigen – diesem die gesicherte Forderung abkauft (§§ 433, 398 BGB) und anschließend den Bürgen aus der auf ihn gemäß § 401 Abs. 1 BGB übergegangenen Bürgschaft in Anspruch nimmt. Insofern steht dem Bürgen auch im Rahmen des § 426 Abs. 1 BGB anerkannte (anteilige) Befreiungsanspruch vor Befriedigung des Gläubigers zu.